



# Stadt Bad Marienberg

## Bebauungsplan „Jahnstraße“, 6. Änderung

**Textliche Festsetzungen**  
**Stand: 20. März 2018**

**Satzung**

---

### ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB .....</b>	<b>3</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung .....	4
1.3	Bauweise .....	4
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen.....	4
1.5	Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen .....	5
1.6	Verkehrsflächen und Anschluss von Nutzungen an Verkehrsflächen .....	5
1.7	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	5
1.8	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	5
<b>2</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ...</b>	<b>6</b>
2.1	Sachlicher Geltungsbereich .....	6
2.2	Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen .....	6
2.3	Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.....	6
2.4	Einfriedung.....	6
2.5	Müllbehälter .....	6
2.6	Werbeanlage / Pylon.....	6
<b>3</b>	<b>Bad Marienberger Sortimentsliste.....</b>	<b>7</b>
3.1	Nahversorgungsrelevante Sortimente .....	7
3.2	Zentrenrelevante Sortimente.....	7
3.3	Nicht zentrenrelevante Sortimente .....	8
<b>4</b>	<b>Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....</b>	<b>9</b>

# 1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

### 1.1.1 GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Die folgenden Nutzungen sind allgemein zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Einzelhandelsbetriebe mit einem gemäß Bad Marienberger Sortimentsliste<sup>1</sup> nicht zentrenrelevanten Kernsortiment,
3. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Umsatz nur eine untergeordnete Stellung einnehmen.

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Tankstellen,
2. Vergnügungsstätten,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
4. Anlagen für kirchliche Zwecke,
5. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
6. Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird, sowie Betriebe deren Geschäftszweck dem Verkauf oder der Vorführung von Handlungen mit sexuellem Charakter dient,
7. Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche Anlagen (Fremdwerbung).

### 1.1.2 SO<sub>EZH1</sub> = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“

Im Sondergebiet 1 „großflächiger Einzelhandel“ ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von **1.500 m<sup>2</sup>** zulässig, dessen Warensortiment sich gemäß der Bad Marienberger Sortimentsliste<sup>1</sup> auf folgende Sortimente beschränkt:

- Nahrungs- und Genussmittel,
- Gesundheits- und Körperpflege,
- sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente,
- wechselnde Güter des mittel- bis langfristigen Bedarfs (sog. Aktionswaren).

<sup>1</sup> Die Bad Marienberger Sortimentsliste stammt aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ist diesen Festsetzungen unter Punkt 3 zu entnehmen.

### 1.1.3 SO<sub>EZH2</sub> = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

Im Sondergebiet 2 „Einzelhandel“ ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von **640 m<sup>2</sup>** zulässig, dessen Warensortiment sich gemäß der Bad Marienberger Sortimentsliste<sup>1</sup> beschränkt auf:

- Gesundheits- und Körperpflege,
- Nahrungs- und Genussmittel,
- sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente,
- wechselnde Güter des mittel- bis langfristigen Bedarfs (sog. Aktionswaren).

### 1.1.4 Aktionswaren und Randsortimente

Unter dem Begriff Aktionswaren sind solche Artikel zu verstehen, die nicht dauerhaft Teil des Kernsortiments sind, in regelmäßigen Abständen wechseln und in ihrer Gesamtheit eine den Nahversorgungsartikeln nur untergeordnete Verkaufsfläche einnehmen.

Randsortimente, die dauerhaft angeboten werden aber nicht zum Kernsortiment gezählt werden, sind auf einem Anteil von maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO und die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt. Es wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der Grundfläche für Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zugelassen.

Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der **Höhen baulicher Anlagen** gilt die Höhenlage der das Grundstück erschließenden Straße.

Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe - FH) wird bestimmt als das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion als oberer Bezugspunkt. Sie bezieht sich auf die mittlere Höhenlage der das Grundstück erschließenden Straße in der Mitte der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Bei Flachdächern mit Attika ist die Oberkante der Attika der obere Bezugspunkt.

Durch technische Aufbauten darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen auf einem Anteil von maximal 25 % der Grundfläche des Gebäudes ausnahmsweise überschritten werden.

## 1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für alle Baugebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Sie wird definiert als offene Bauweise mit beidseitigem Grenzabstand. Gebäude sind bis zu einer Gesamtlänge von 100,00 m zulässig.

## 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung für alle Baugebiete durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

## 1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6, 14 und 21a BauNVO)

Die Errichtung von ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausnahmsweise zulässig.

## 1.6 Verkehrsflächen und Anschluss von Nutzungen an Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Verkehrsflächen als Straßenverkehrsflächen festgesetzt (vgl. Planzeichnung).

Für das Plangebiet werden zwei Bereiche für Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Außerhalb dieser Bereiche ist keine Ein- und Ausfahrt an den erschließenden Straßen zulässig.

## 1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 1.7.1 Stellplatzbegrünung

Auf der privaten Stellplatzanlage („A1“) ist je sechs Stellplätze ein Laubbaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Laubbaumbepflanzungen erfolgen innerhalb von Grünflächen oder sind mit Grünflächen bzw. unbefestigten Flächen oder einer mind. 4 m<sup>2</sup> großen, offenen Baumscheiben zu versehen, die gegen das Überfahren zu sichern sind.

### 1.7.2 Randliche Eingrünung

Im Bereich „A2“ sind je 250 m<sup>2</sup> Fläche ein großkroniger Baum und 10 Sträucher zu pflanzen.

## 1.8 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

Im Bestand vorhandene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bepflanzungen sind gleichartig zu ersetzen.

## **2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz**

### **2.1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.

### **2.2 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **2.2.1 Dachform und -neigung**

Zulässig sind Satteldächer, Sheddächer und Walmdächer, Flachdächer sowie einschließlich gegeneinander versetzte Pultdächer. Die Dachneigung muss zwischen 0° bis 45° liegen.

#### **2.2.2 Fassaden- und Wandgestaltung, Farbgebung**

Die Fassade ist in überwiegend hellen Farbtönen, Putz, Verblend- oder Klinkermauerwerk zu gestalten; teilweise Verschieferung, Verschalung oder Sichtbeton sind zulässig.

### **2.3 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz sowie als Platz- oder Wegefläche benötigt werden und keine anderen Festsetzungen entgegenstehen.

### **2.4 Einfriedung**

Einfriedungen sind straßenseitig als offen wirkende Zäune aus Drahtgeflecht, Eisengitterkonstruktion oder Holzzäune von maximal 2,00 m Höhe zulässig. Auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind neben Zäunen auch lebende Hecken bis 2,00 m Höhe zulässig. Geschlossene Mauern, Holz- oder Betonwände sind als Einfriedung nicht zulässig.

Durchfahrten zu den Betriebsgrundstücken sind gestattet.

### **2.5 Müllbehälter**

Private bewegliche Müllbehälter sind so auf den Grundstücken unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum sowie von öffentlichen Fußwegen oder Stellplätzen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder blickdicht abzupflanzen.

### **2.6 Werbeanlage / Pylon**

Im Sondergebiet ist im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrt zur Straße „An der Lehmkaute“ die Neuerrichtung eines bereits bestehenden Werbeaufstellers mit einer Gesamthöhe von bis zu 10,00 m zulässig. Die Höhenlage bemisst sich am Verhältnis zur nächstgelegenen Verkehrsfläche.

Ebenfalls zulässig ist die Errichtung einer weiteren, mit Anliegern gemeinschaftlich genutzten Werbeanlage (Pylon) mit einer Gesamthöhe von bis zu 15,00 m. Der Standort ist im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

### 3 Bad Marienberger Sortimentsliste

Die Sortimentsliste wurde dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der VG Bad Marienberg in der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 entnommen.

#### 3.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungsmittel, Genussmittel	Alle Arten von Lebens- und Genussmitteln (inkl. Kaffee, Tee, Tabakwaren, Reformhauswaren, etc.) frisches Obst und Gemüse, Back- und Konditoreiwaren, Metzgereiwaren
Gesundheits- und Körperpflege	Drogerie, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel	Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Drogeriewaren, Putz- und Reinigungsmittel, Waschmittel, Parfümerieartikel, freiverkäufliche Apothekenwaren im Einzelfall gehören hierzu auch medizinische und orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf
Baumarktspezifische Waren	Blumen	Schnittblumen und Topfpflanzen sowie Gestecke
Bücher / Schreibwaren	Presse	Zeitungen und Zeitschriften

#### 3.2 Zentrenrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Bekleidung	Damenoberbekleidung, Herrenmode, Kinderoberbekleidung, Wäsche, Strumpfwaren	Bekleidung aller Art (inkl. Lederbekleidung, etc.), Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren, Unterwäsche und Miederwaren, Strümpfe und Strumpfwaren, Bademoden
Einrichtungsbedarf	Haus- und Heimtextilien, Wohneinrichtungsbedarf	Gardinen, Heimtextilien, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche sowie Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen u.ä., hochwertige Bodenbeläge (Einzelware, wie z.B. Orientteppiche) Antiquitäten, Wohneinrichtungsbedarf
Bücher / Schreibwaren	Papier, Schreibwaren, Bürobedarf, Buchhandel	Schreibwaren und Büroartikel aller Art (außer Büroeinrichtung), Papier, Sortimentsbuchhandel
Unterhaltungselektronik und elektronische Medien	Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte; Bild- und Tonträger; Videospiele; "braune Ware"	Unterhaltungselektronik wie z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen, Video- und Audiosysteme, Videokameras und Fotoartikel, Spielekonsolen, Unterhaltungssoftware, Computer- und Videospiele
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	Elektrokleingeräte, Leuchten, Lampen, Leuchtmittel	Elektrokleingeräte aller Art (Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixergeräte, Bügeleisen, Rasierer, Zahnbürsten, ...), Leuchten, Lampen, Leuchtmittel u.ä.
Spielwaren / Hobbys	Spielwaren, Hobby-, Bastelwaren, Musikinstrumente	Spielwaren aller Art, technisches Spielzeug, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne, Musikinstrumente und Zubehör, Sammlerbriefmarken und Münzen
Foto / Optik		Fotoapparate und Videokameras, Fotoartikel und -zubehör, optische Geräte, Ferngläser, Brillen, Hörgeräte u.ä.

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Schuhe / Lederwaren		Schuhe, Sandalen, Stiefel, Lederwaren aller Art, Taschen, Koffer, Schirme
Informationstechnologie	Hard-/Software, Personal Computer, Peripheriegeräte	Computer aller Art und Computerzubehör sowie Peripheriegeräte (Bildschirme, Drucker, Tastaturen und sonstige Eingabegeräte, Festplatten u.ä.), Software einschl. Computerspiele, Navigationsgeräte
Sport / Camping	Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleingeräte	Sportbekleidung und –schuhe, Sportartikel und –kleingeräte (Bälle, Schläger, ...), Waffen, Angler- und Jagdbedarf
Glas / Porzellan / Keramik	Hausrat, Geschenkartikel	Haushaltswaren aller Art (Töpfe, Pfannen, Schneidwaren und Bestecke, ...), Glas, Porzellan, Vasen und Feinkeramik, sonstiger Hausrat, Geschenkartikel und Souvenirs
Uhren / Schmuck		Uhren, Zubehör, Schmuck, Modeschmuck
Telekommunikation		Mobiltelefone, Faxgeräte, Telefone, Internetzubehör
Baby-/ Kinderartikel		Babybekleidung, Babyspielwaren, Babymöbel, Kinderwagen

### 3.3 Nicht zentrenrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Nahrungs- und Genussmittel	Spirituosen, Getränke	Spirituosen, Getränke
Baumarktspezifische Waren	Baumarktspezifisches Sortiment; Tapeten, Lacke, Farben, Baustoffe, Werkzeuge, ... Pflanzen, Gartenbedarf; Kfz-Zubehör; Zoologischer Bedarf	Maschinen und Werkzeuge, Bauelemente, Baustoffe (inkl. Fenster, Türen, ...), Eisenwaren, Beschläge Elektroartikel und –installationsmaterial, Farben, Lacke, Fliesen und Zubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf und Gartengeräte, einschl. Freilandpflanzen, Kamine und Kachelöfen, Pflanzen und Sämereien sowie sonstige baumarktspezifische Waren; Kfz- und Motorradzubehör, Zoologischer Bedarf
Bekleidung	Berufsbekleidung, Funktionskleidung	Bekleidung für berufliche Tätigkeiten, Arbeitsschutzbekleidung
Einrichtungsbedarf	Möbel	Möbel (inkl. Büro-, Bad- und Küchenmöbel), Gartenmöbel und Polsterauflagen, Bettwaren, Matratzen, Bodenbeläge, Teppiche (Auslegeware)
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	Öfen; Elektrogroßgeräte; "weiße Ware"	Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, ...) und sonstige Elektrohaushaltsgeräte (Staubsauger, Wäschemangeln, ...) außer Elektrokleingeräte und „braune Ware“
Sport / Camping	Sportgeräte, Fahrräder	Camping- und Outdoorartikel, Zelte, Boote, Fahrräder und Zubehör

#### 4 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien

- (1) Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- (2) Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
- (3) Die Abstände von Bepflanzungen zu geplanten / vorhandenen Leitungen und Versorgungsflächen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ einzuhalten. Für Bauvorhaben im Bereich der Freileitungen sind die Antragsunterlagen dem Versorgungsträger zur Prüfung vorzulegen. Die DIN 4102 und das Merkblatt „Bagger und Krane – elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten. Erschließungsmaßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- (4) Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19 731) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
- (5) Die Leitungsträger der im Plangebiet betroffenen technischen Infrastruktureinrichtungen sind rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen über die baulichen Aktivitäten zu informieren.
- (6) Weitere Landespflegerische Maßnahmen in Verbindung mit dem Bebauungsplan werden vertraglich geregelt.
- (7) Objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
- (8) Deutsche Telekom Technik GmbH:

In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so ist der u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, wird eine Rückantwort erwartet, damit seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Löffler, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83312; E-Mail: M.Loeffler@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, wird die Deutsche Telekom Technik GmbH diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch einen selbst beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

- (9) Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 20 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdirektion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

Diese Textlichen Festsetzungen und Hinweise sind Bestandteil des Bebauungsplanes ‚Jahnstraße‘, 6. Änderung der Stadt Bad Marienberg.

Aufgestellt durch  
Stadt Bad Marienberg

Bad Marienberg, den \_\_\_\_\_

---

Sabine Willwacher, Stadtbürgermeisterin